

Verordnung über den Vollzug der Vorschriften zur Wehrpflichtersatzabgabe *

Vom 21. März 2006 (Stand 1. September 2014)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹⁾, die Artikel 22 und 44 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) und die Einführungsverordnung vom 22. Januar 1997 zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (Einführungsverordnung)²⁾,

verordnet:

Art. 1 *Departement für Sicherheit und Justiz*

¹ Das Departement für Sicherheit und Justiz ist das zuständige Departement im Sinne der Einführungsverordnung.

Art. 2 *Kreiskommando*

¹ Das Kreiskommando ist die kantonale Wehrpflichtersatzverwaltung.

² Es ist Veranlagungsbehörde und entscheidet über Gesuche um Stundung und Erlass der Wehrpflichtersatzabgabe

³ Es ist Bezugsbehörde für ersatzpflichtige Auslandurlauber.

⁴ Es erlässt Strafverfügungen nach Massgabe von Artikel 44 WPEG.

Art. 3 *Sektionschefs*

¹ Die Sektionschefs sind zuständig für:

- a. Meldung von Zuzug und Wegzug von Ersatzpflichtigen;
- b. Bezug der Ersatzabgaben von Ersatzpflichtigen im Inland;
- c. Bescheinigung der Zahlung der Ersatzabgabe im Dienstbüchlein;
- d. Einleitung des Mahnverfahrens;
- e. Einleitung und Durchführung von Betreibungsverfahren;
- f. Mithilfe bei Einsprache- und Erlassverfahren;
- g. Buchführung über alle Ersatzabgaben, Gebühren und Bussen sowie über die Unkosten gemäss den Weisungen des Kreiskommandos;
- h. Ablieferung und Abrechnung der eingegangenen Beträge an die Staatskasse gemäss den Weisungen des Kreiskommandos;
- i. die Umsetzung von allgemeinen und speziellen Weisungen der vorgesetzten Stellen.

² Die Sektionschefs können zudem vom Kreiskommando zur Mithilfe bei der Vorbereitung der Veranlagung beigezogen werden.

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS VI C/2/4

VI C/2/4/1

Art. 4 *Stundungs- und Erlassgesuche*

¹ Stundungs- und Erlassgesuche im Sinne von Artikel 37 Absatz 2 WPEG sind beim zuständigen Sektionschef einzureichen. Dieser leitet sie nach Abklärung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse mit Bericht und Antrag an das Kreiskommando weiter.

Art. 5 *Mahngebühren*

¹ Für die zweite Mahnung von Ersatzpflichtigen im Zahlungsverzug wird eine Gebühr von 50 Franken erhoben.

Art. 6 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
22.04.2014	01.09.2014	Erlässtitel	geändert	SBE 2014 27

VI C/2/4/1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Erlasstitel	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 27